

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr. 175

ausgegeben am 12. November 1998

Kundmachung

vom 11. August 1998

betreffend die Zurücknahme der Vorbehalte zu Art. 4 und 9 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder

Das Fürstentum Liechtenstein nimmt mit Wirkung vom 15. September 1998 die Vorbehalte zu Art. 4 und 9 des Europäischen Übereinkommens vom 15. Oktober 1975 über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder, LGBL 1997 Nr. 109, zurück.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 11. August 1998 die Zurücknahme des Vorbehaltes zu Art. 4, gemäss welchem die liechtensteinische Gesetzgebung, die den Widerspruch gegen die freiwillige Anerkennung durch eine Person, die biologisch der Vater ist, nicht ausschliesst, vorbehalten bleibt, sowie des Vorbehaltes zu Art. 9, gemäss welchem die liechtensteinische Gesetzgebung, die ausserehelichen Kindern in bezug auf die Ansprüche der Ehegattin nicht in allen Fällen dieselben Erbensprüche gewährt wie ehelichen Kindern, vorbehalten bleibt, beschlossen.

Die Notifizierung der Zurücknahme der Vorbehalte an den Generalsekretär des Europarates erfolgte am 15. September 1998.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef